

Sache M.[Nummer] – [Titel]

**VERPFLICHTUNGEN GEGENÜBER DER EUROPÄISCHEN
KOMMISSION**

[Bitte geben sie den Namen des Anbieters der Verpflichtungen/die Namen der Anbieter der Verpflichtungen an. Der/Die Anbieter der Verpflichtungen sollte/sollten ein einziges (gemeinsames) Paket von Verpflichtungen vorlegen und unterzeichnen. Wählen Sie bitte zwischen den Begriffen „der Anbieter der Verpflichtungen“ bzw. „die Anbieter der Verpflichtungen“ aus und nehmen Sie diese Änderung im gesamten Dokument vor] bietet/bieten der Europäischen Kommission („**Kommission**“) nach [Artikel 6 Absatz 2 bei in Phase I angebotenen Verpflichtungen] [Artikel 8 Absatz 2 bei in Phase II angebotenen Verpflichtungen] [Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 2 bei in Phase II vor der Zustellung der Mitteilung der Beschwerdepunkte angebotenen Verpflichtungen] der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates („**Fusionskontrollverordnung**“) die folgenden Verpflichtungen („**Verpflichtungen**“) an, um die Vereinbarkeit des/der [Beschreibung des Vorgangs: z. B. des Erwerbs von ..., der Gründung eines Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmens von ...] („**Zusammenschluss**“) mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen zu gewährleisten.

Maßgeblich für die Auslegung dieses Texts sind der Beschluss der Kommission nach [Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung bei in Phase I angebotenen Verpflichtungen] [Artikel 8 Absatz 2 bei in Phase II angebotenen Verpflichtungen] der Fusionskontrollverordnung zur Feststellung der Vereinbarkeit des Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen („**Beschluss**“), der allgemeine Rahmen des Unionsrechts, insbesondere die Fusionskontrollverordnung, und die Mitteilung der Kommission über nach der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 802/2004 der Kommission zulässige Abhilfemaßnahmen¹ („**Mitteilung über Abhilfemaßnahmen**“).

Abschnitt A. Begriffsbestimmungen

1. Für die Zwecke der Verpflichtungen bezeichnet der Ausdruck

verbundene Unternehmen Unternehmen, die von den Beteiligten und/oder von den obersten Muttergesellschaften der Beteiligten Unternehmen kontrolliert werden, einschließlich des Gemeinschaftsunternehmens [nur wenn das geplante Rechtsgeschäft in der Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens besteht], wobei der Begriff „Kontrolle“ im Sinne des Artikels 3 der Fusionskontrollverordnung und nach Maßgabe der Konsolidierten Mitteilung der Kommission zu

¹ Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die Verordnung (EG) Nr. 802/2004 der Kommission durch die Verordnung (EU) 2023/914 der Kommission ersetzt wurde.

Zuständigkeitsfragen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (im Folgenden „**Konsolidierte Mitteilung zu Zuständigkeitsfragen**“) auszulegen ist;

Vermögenswerte die Vermögenswerte, die zum derzeitigen Betrieb gehören oder erforderlich sind, um die Lebens- und Wettbewerbsfähigkeit des zu veräußernden Geschäfts, das in Abschnitt B Randnummer 6 aufgeführt und im Anhang näher beschrieben ist, zu gewährleisten;

Übertragung die förmliche Übereignung des Rechtstitels des zu veräußernden Geschäfts an den Käufer;

Übertragungsfrist die dreimonatige Frist nach dem Tag der Genehmigung des Käufers und der Verkaufsbedingungen durch die Kommission;

Anbieter der Verpflichtungen den/die Anmelder [*und wenn sich die Verpflichtungen auf ein Geschäft auf Seite des Zielunternehmens beziehen oder Pflichten für das Zielunternehmen beinhalten:* und das Zielunternehmen des Zusammenschlusses], einschließlich etwaiger Rechtsnachfolger des Anbieters der Verpflichtungen/der Anbieter der Verpflichtungen (insbesondere des aus dem Zusammenschluss hervorgehenden Unternehmens);

vertrauliche Informationen Geschäftsgeheimnisse, Know-how sowie nicht öffentlich zugängliche Geschäftsinformationen und sonstige nicht öffentlich zugängliche eigentumsrechtlich geschützte Informationen;

Interessenkonflikt jeden Interessenkonflikt, der die Objektivität und Unabhängigkeit des Treuhänders bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen der Verpflichtungen beeinträchtigt;

zu veräußerndes Geschäft das Geschäft/die Geschäfte im Sinne des Abschnitts B und des Anhangs, zu dessen Veräußerung sich der/die Anbieter der Verpflichtungen verpflichtet/verpflichten;

Veräußerungstreuhänder eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen, die von der Kommission genehmigt und von dem Anbieter der Verpflichtungen/den Anbietern der Verpflichtungen ernannt werden und von diesem/diesen das ausschließliche Treuhandmandat erhalten haben, das zu veräußernde Geschäft ohne Vorgabe eines Mindestpreises an einen Käufer zu verkaufen;

Tag des Wirksamwerdens den Tag des Beschlusserlasses;

erste Veräußerungsfrist den Zeitraum von [●] Monaten nach dem Tag des Wirksamwerdens;

Hold-Separate-Manager die von dem Anbieter der Verpflichtungen/den Anbietern der Verpflichtungen ernannte Person, die unter der Aufsicht des Überwachungstreuhänders die laufenden Geschäfte des zu veräußernden Geschäfts führt;

Mitarbeiter in Schlüsselpositionen alle im Anhang aufgeführten Mitglieder des Personals, einschließlich des Hold-Separate-Managers, die notwendig sind, um die Lebens- und Wettbewerbsfähigkeit des zu veräußernden Geschäfts zu erhalten;

Überwachungstreuhänder eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen, die von der Kommission genehmigt und von dem Anbieter der Verpflichtungen/den Anbietern der Verpflichtungen ernannt werden und die Aufgabe haben zu verfolgen, ob der/die Anbieter der Verpflichtungen die dem Beschluss beigefügten Bedingungen und Auflagen erfüllt/erfüllen;

Beteiligte den/die Anmelder und das Zielunternehmen des Zusammenschlusses;

Personal alle derzeit bei dem zu veräußernden Geschäft beschäftigten Mitarbeiter, einschließlich der für das zu veräußernde Geschäft abgestellten Mitarbeiter, der gemeinsamen Mitarbeiter und der im Anhang aufgeführten zusätzlichen Mitarbeiter;

Käufer das Unternehmen, das von der Kommission nach den Kriterien des Abschnitts D als Erwerber des zu veräußernden Geschäfts genehmigt wird;

Anforderungen an den Käufer die unter Randnummer 20 dieser Verpflichtungen aufgeführten Kriterien, die der Käufer im Hinblick auf seine Genehmigung durch die Kommission erfüllen muss;

Anhang den diesen Verpflichtungen beigefügten Anhang, in der das zu veräußernde Geschäft genauer beschrieben wird;

Verkäufer im Rahmen des Zusammenschlusses die juristische bzw. natürliche Person, die das Zielunternehmen derzeit kontrolliert;

Treuhänder den Überwachungstreuhänder bzw. den Veräußerungstreuhänder;

Treuhänderveräußerungsfrist den Zeitraum von [•] Monaten nach Ablauf der ersten Veräußerungsfrist;

[X] *[Namen des Unternehmens angeben, das sein(e) Geschäft(e) veräußern wird]*, eine Gesellschaft nach [•] Recht mit Sitz in [•], die im Handels-/Gesellschaftsregister von [•] unter der Nummer [•] eingetragen ist.

[Geben Sie bitte auch für jeden weiteren in den Verpflichtungen großgeschriebenen Begriff eine Begriffsbestimmung an]

2. Sollten sich Probleme im Zusammenhang mit der Auslegung der unter Randnummer 1 dieser Verpflichtungen aufgeführten Begriffe oder von nicht definierten Begriffen ergeben, stützt sich die Kommission auf die Auslegung, die für eine wirksame Umsetzung der Verpflichtungen am günstigsten ist.

Abschnitt B Verpflichtung zur Veräußerung und zu veräußerndes Geschäft

Verpflichtung zur Veräußerung

3. Damit der wirksame Wettbewerb gewahrt bleibt, verpflichtet/verpflichten sich der/die Anbieter der Verpflichtungen, das zu veräußernde Geschäft zu den von der Kommission nach dem Verfahren der Randnummer 21 dieser Verpflichtungen genehmigten Verkaufsbedingungen als laufendes Unternehmen an einen Käufer zu veräußern oder für seine Veräußerung zu sorgen. Mit Blick auf die Durchführung der Veräußerung verpflichtet/verpflichten sich der/die Anbieter der Verpflichtungen, innerhalb der ersten Veräußerungsfrist einen Käufer zu finden und einen endgültigen verbindlichen Kaufvertrag für das zu veräußernde Geschäft zu schließen. Hat/haben der/die Anbieter der Verpflichtungen bei Ablauf der ersten Veräußerungsfrist noch keinen solchen Vertrag geschlossen, so erteilt/erteilen der/die Anbieter der Verpflichtungen dem Veräußerungstreuhänder das ausschließliche Mandat, das zu veräußernde Geschäft nach dem Verfahren der Randnummer 34 zu verkaufen.
4. *[Im Falle der vorherigen Festlegung des Käufers (Up-front Buyer) sollte folgender Satz eingefügt werden: Der Zusammenschluss wird erst dann vollzogen, wenn der/die Anbieter der Verpflichtungen, [X] oder der Veräußerungstreuhänder einen endgültigen verbindlichen Kaufvertrag für das zu veräußernde Geschäft geschlossen hat/haben und die Kommission den Käufer und die Verkaufsbedingungen nach Randnummer 21 genehmigt hat.]*
5. Diese Verpflichtung des Anbieters der Verpflichtungen/der Anbieter der Verpflichtungen gilt als erfüllt, wenn
 - (a) der/die Anbieter der Verpflichtungen/[X] bis zum Ablauf der ersten Veräußerungsfrist oder der Veräußerungstreuhänder bis zum Ablauf der Treuhänderveräußerungsfrist einen endgültigen verbindlichen Kaufvertrag geschlossen hat/haben, wenn die Kommission den Käufer und die Verkaufsbedingungen nach dem Verfahren der Randnummer 21 als mit den Verpflichtungen vereinbar ansieht und genehmigt und
 - (b) wenn die Übertragung des zu veräußernden Geschäfts an den Käufer innerhalb der Übertragsfrist auf der Grundlage der Transaktionsunterlagen erfolgt, die von der Kommission ohne Änderungen bzw. mit ausdrücklicher Billigung der Änderungen genehmigt wurden.

Struktur und Definition des zu veräußernden Geschäfts

6. Das zu veräußernde Geschäft umfasst *[kurze Beschreibung des zu veräußernden Geschäfts]*. Die derzeitige rechtliche und funktionale Struktur des zu veräußernden Geschäfts ist im Anhang beschrieben. Das im Anhang näher beschriebene zu veräußernde Geschäft umfasst die Übertragung aller Vermögenswerte und Mitarbeiter, die zum derzeitigen Betrieb gehören oder notwendig sind, um die Lebens- und Wettbewerbsfähigkeit des zu veräußernden Geschäfts zu gewährleisten, insbesondere:
 - (c) alle materiellen und immateriellen Vermögenswerte (einschließlich in Entwicklung befindlicher Produkte und diesbezüglicher Schutzrechte, Rechte des geistigen Eigentums und Know-how),

- (d) alle von staatlichen Stellen für das zu veräußernde Geschäft erteilten Lizenzen, Erlaubnisse und Genehmigungen,
 - (e) alle Verträge, Mietverträge, Zusagen und Kundenaufträge des zu veräußernden Geschäfts, alle Kunden-, Kredit- und sonstigen Unterlagen des zu veräußernden Geschäfts, alle Kooperationsvereinbarungen mit Dritten und
 - (f) das gesamte Personal.
7. *[einzufügen, falls das zu veräußernde Geschäft Beziehungen zu dem Anbieter der Verpflichtungen/den Anbietern der Verpflichtungen/X aufrechterhalten muss, um voll wettbewerbs- und lebensfähig zu sein: Zudem umfasst das zu veräußernde Geschäft den Vorteil, für eine Übergangszeit von bis zu [einfügen] Jahren nach der Übertragung Folgendes in Anspruch zu nehmen: alle im Anhang aufgeführten geltenden Regelungen, nach denen das zu veräußernde Geschäft von [dem Anbieter der Verpflichtungen/den Anbietern der Verpflichtungen/X] oder dessen/deren verbundenen Unternehmen Waren oder Dienstleistungen bezieht, oder alle anderen im Anhang aufgeführten geltenden oder neuen Regelungen, die für die Lebensfähigkeit des zu veräußernden Geschäfts erforderlich sind; dies erfolgt entweder zu Bedingungen, die den dem zu veräußernden Geschäft derzeit eingeräumten Bedingungen gleichwertig sind, oder zum Selbstkostenpreis (je nachdem, was für das zu veräußernde Geschäft vorteilhafter ist), sofern mit dem Käufer nichts anderes vereinbart wurde und die Kommission dies genehmigt hat. Es werden strenge Sicherungsverfahren eingeführt, um zu gewährleisten, dass wettbewerbsrelevante vertrauliche Informationen, die mit derartigen Regelungen zusammenhängen oder sich daraus ergeben (zum Beispiel Produktpläne), niemandem außerhalb von [fügen Sie den jeweiligen Geschäftsbereich/die jeweilige Abteilung ein, der/die die Ware/Dienstleistung bereitstellt] zur Kenntnis gebracht werden bzw. nicht an sie weitergeleitet werden.]*

Abschnitt C. Damit zusammenhängende Verpflichtungen

Erhaltung der Lebensfähigkeit, Verkäuflichkeit und Wettbewerbsfähigkeit des zu veräußernden Geschäfts

8. Vom Tag des Wirksamwerdens bis zur Übertragung gewährleistet/gewährleisten bzw. veranlasst/veranlassen der/die Anbieter der Verpflichtungen nach guter Geschäftspraxis die Erhaltung der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit, der Verkäuflichkeit und der Wettbewerbsfähigkeit des zu veräußernden Geschäfts und hält/halten das Risiko, dass das zu veräußernde Geschäft an Wettbewerbspotenzial verliert, so gering wie möglich. Der/die Anbieter der Verpflichtungen verpflichtet/verpflichten sich insbesondere,
- (a) nichts zu unternehmen, was sich in erheblicher Weise negativ auf den Wert, die Geschäftsführung, die Lebensfähigkeit oder die Wettbewerbsfähigkeit des zu veräußernden Geschäfts auswirken könnte oder die Art und den Umfang der Geschäftstätigkeit, die technische oder kaufmännische Strategie oder die Investitionspolitik des zu veräußernden Geschäfts verändern könnte,

- (b) auf der Grundlage der Fortführung der bestehenden Geschäftspläne ausreichende finanzielle oder andere Mittel zur Verfügung zu stellen oder für deren Bereitstellung zu sorgen, die für die Entwicklung des zu veräußernden Geschäfts, ggf. auch für die Entwicklung von Pipeline-Produkten oder -Dienstleistungen, erforderlich sind,
- (c) alle zumutbaren Schritte zu unternehmen oder zu veranlassen, um das zu veräußernde Geschäft bei der IT-Migration und/oder der IT-Trennung zu unterstützen, bis der Prozess vollständig abgeschlossen ist,
- (d) soweit das zu veräußernde Geschäft Lizenzen, Erlaubnisse und Genehmigungen umfasst, die dem zu veräußernden Geschäft von staatlichen Stellen oder Dritten erteilt wurden, alle zumutbaren Schritte zu unternehmen oder zu veranlassen, um die Zustimmung der betreffenden staatlichen Stelle oder des Dritten zu allen erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen und Genehmigungen einzuholen,
- (e) alle zumutbaren Schritte, u. a. die Schaffung geeigneter Anreizregelungen, zu unternehmen oder zu veranlassen, damit die Mitarbeiter in Schlüsselpositionen das zu veräußernde Geschäft nicht verlassen, und kein Personal für das verbleibende Geschäft von [X] abzuwerben oder dorthin zu versetzen. Anreizregelungen sollten nicht an den Verkauf des zu veräußernden Geschäfts innerhalb eines bestimmten Zeitraums oder an den Verkaufspreis des zu veräußernden Geschäfts geknüpft sein. Verlassen in Ausnahmefällen einzelne Mitarbeiter in Schlüsselpositionen dennoch das zu veräußernde Geschäft, unterbreitet/unterbreiten der/die Anbieter der Verpflichtungen der Kommission und dem Überwachungstreuhänder einen begründeten Vorschlag zur Ersetzung der betreffenden Personen. Der/Die Anbieter der Verpflichtungen muss/müssen gegenüber der Kommission nachweisen können, dass die vorgeschlagenen Personen für die Erfüllung der Aufgaben der ausscheidenden Mitarbeiter in Schlüsselpositionen gut geeignet sind. Die Ersetzung erfolgt unter der Aufsicht des Überwachungstreuhänders, der der Kommission Bericht erstattet.

Verpflichtung zur getrennten Weiterführung (Hold-Separate) des zu veräußernden Geschäfts

9. Der/Die Anbieter der Verpflichtungen verpflichtet/verpflichten sich, das zu veräußernde Geschäft vom Tag des Wirksamwerdens bis zur Übertragung getrennt von dem bei ihm/ihnen verbleibenden Geschäft zu führen oder dafür zu sorgen, dass dies geschieht, und, sofern es nicht nach Maßgabe der Verpflichtungen ausdrücklich erlaubt ist, zu gewährleisten, dass i) die Leitung und das Personal des bei den Beteiligten verbleibenden Geschäfts nicht an dem zu veräußernden Geschäft beteiligt sind und ii) die Mitarbeiter in Schlüsselpositionen und das Personal des zu veräußernden Geschäfts nicht an dem bei den Beteiligten verbleibenden Geschäft beteiligt sind und niemandem außerhalb des zu veräußernden Geschäfts Bericht erstatten.
10. Bis zur Übertragung unterstützt/unterstützen der/die Anbieter der Verpflichtungen den Überwachungstreuhänder dabei zu gewährleisten, dass das zu veräußernde Geschäft als eigenes, veräußerbares Unternehmen getrennt von dem bei [X] verbleibenden Geschäft geführt wird. Unmittelbar nach Erlass des Beschlusses ernannt/ernennen der/die Anbieter der Verpflichtungen einen Hold-Separate-Manager. Der Hold-Separate-Manager, der zu den Mitarbeitern in Schlüsselpositionen gehört, ist der derzeitige Leiter des zu veräußernden Geschäfts. Ist der Hold-

Separate-Manager zum Zeitpunkt der Vorlage der Verpflichtungen nicht der Leiter des zu veräußernden Geschäfts, sollte die Ernennung im Einvernehmen mit der Kommission erfolgen. Der Hold-Separate-Manager leitet das zu veräußernde Geschäft unabhängig und in dessen bestem Interesse, damit die wirtschaftliche Lebensfähigkeit, die Verkäuflichkeit und die Wettbewerbsfähigkeit des zu veräußernden Geschäfts weiter gewährleistet und seine Unabhängigkeit von den bei [X] verbleibenden Geschäften sichergestellt ist. Der Hold-Separate-Manager arbeitet eng mit dem Überwachungstreuhänder und ggf. mit dem Veräußerungstreuhänder zusammen und erstattet ihm bzw. ihnen Bericht. Der/Die Anbieter der Verpflichtungen stellt/stellen sicher, dass der Hold-Separate-Manager für ein erstes Gespräch mit dem Überwachungstreuhänder und der Kommission zur Verfügung steht und während seines Mandats auf Ersuchen des Überwachungstreuhänders oder der Kommission alle wichtigen Fragen mit diesen erörtert. Der Überwachungstreuhänder oder die Kommission können alle Fragen, die für die Umsetzung der Verpflichtungen von Bedeutung sind, mit dem Hold-Separate-Manager erörtern; die Anwesenheit oder ausdrückliche Zustimmung von Vertretern des Anbieters der Verpflichtungen/der Anbieter der Verpflichtungen ist dafür nicht erforderlich. Der Hold-Separate-Manager sollte alle von der Kommission angeforderten Informationen, einschließlich vertraulicher Informationen, zur Verfügung stellen.

11. Jede Ersetzung des Hold-Separate-Managers unterliegt dem Verfahren nach Randnummer 8 Buchstabe e dieser Verpflichtungen. Die Kommission kann nach Anhörung des Anbieters der Verpflichtungen/der Anbieter der Verpflichtungen von diesem/diesen die Ersetzung des Hold-Separate-Managers verlangen. Der Hold-Separate-Manager darf in den zwei Jahren nach der Übertragung nicht von dem Anbieter der Verpflichtungen/den Anbietern der Verpflichtungen oder den mit ihm/ihnen verbundenen Unternehmen beschäftigt werden.
12. *[Wenn bei einer Veräußerung einer Gesellschaft oder einer Beteiligung eine strenge Trennung der Unternehmensstrukturen erforderlich ist, ist Folgendes einzufügen:* Um zu gewährleisten, dass das zu veräußernde Geschäft als eigenes Unternehmen geführt wird, übt der Überwachungstreuhänder die Rechte von [X] als Anteilseigner der juristischen Person bzw. der juristischen Personen aus, die das zu veräußernde Geschäft bilden (mit Ausnahme des Rechts auf vor der Übertragung fällige Dividenden), wobei er im Hinblick auf die Erfüllung der Pflichten des Anbieters der Verpflichtungen/der Anbieter der Verpflichtungen im Rahmen der Verpflichtungen als unabhängiger Finanzinvestor im besten Interesse des Geschäfts als eines eigenständigen Unternehmens handelt. Der Überwachungstreuhänder ist zudem befugt, Mitglieder des Aufsichtsorgans oder nicht geschäftsführende Mitglieder des Leitungsorgans zu ersetzen, die im Namen von [X] ernannt wurden. Auf Verlangen des Überwachungstreuhänders tritt [X] als Mitglied dieser Organe zurück bzw. veranlasst den Rücktritt der entsprechenden Mitglieder der Organe.]

Verpflichtungen zur Unterbindung des Informationsflusses (Ring-fencing)

13. [X] trifft bzw. veranlasst alle notwendigen Vorkehrungen, damit [X] ab dem Tag des Wirksamwerdens keine vertraulichen Informationen über das zu veräußernde Geschäft erlangt und vertrauliche Informationen, die [X] vor dem Tag des Wirksamwerdens erlangt hat, vernichtet und nicht von [X] verwendet werden. Dies umfasst auch Maßnahmen gegenüber den von [X] eingesetzten Mitgliedern des Aufsichtsorgans und/oder des Leitungsorgans des zu veräußernden Geschäfts. Insbesondere muss die Einbindung des zu veräußernden Geschäfts in ein etwaiges zentrales IT-Netz im Rahmen des Möglichen beendet werden, ohne dass die Lebensfähigkeit des

zu veräußernden Geschäfts gefährdet wird. Alle Mitarbeiter des verbleibenden Geschäfts von [X], die Zugang zu vertraulichen Informationen über das zu veräußernde Geschäft hatten, müssen Vertraulichkeitsvereinbarungen unterzeichnen, nach denen sie diese Informationen nicht nutzen oder offenlegen dürfen. Zu diesem Zweck legt [X] dem Überwachungstreuhänder innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Wirksamwerdens einen ausführlichen Arbeitsplan für die Durchführung der Ring-Fencing-Maßnahmen zur Überprüfung vor. [X] darf Informationen über das zu veräußernde Geschäft erlangen bzw. behalten, die für dessen Veräußerung nach vernünftigem Ermessen erforderlich sind oder deren Offenlegung gegenüber [X] gesetzlich vorgeschrieben ist.

Übergangsverpflichtungen

14. Bis zum Ende der Geltungsdauer der einschlägigen Verpflichtungen kommt/kommen der/die Anbieter der Verpflichtungen ihren Verpflichtungen aus allen im Anhang aufgeführten Vereinbarungen zwischen dem Anbieter der Verpflichtungen/den Anbietern der Verpflichtungen/[X] und dem Käufer nach.

Abwerbeverbot

15. Die Parteien verpflichten sich vorbehaltlich der üblichen Einschränkungen, die mit dem zu veräußernden Geschäft transferierten Mitarbeiter in Schlüsselpositionen in einem Zeitraum von [•] nach der Übertragung nicht abzuwerben und dafür zu sorgen, dass die verbundenen Unternehmen sie nicht abwerben.

Rückwerbsverbot

16. Um die strukturellen Wirkungen der Verpflichtungen aufrechtzuerhalten, darf/dürfen der/die Anbieter der Verpflichtungen während eines Zeitraums von 10 Jahren nach der Übertragung weder direkt noch indirekt Einfluss (im Sinne der Randnummer 43 der Mitteilung über Abhilfemaßnahmen, Fußnote 3) auf das zu veräußernde Geschäft oder einen Teil davon erwerben, es sei denn, die Kommission stellt auf begründeten Antrag des Anbieters der Verpflichtungen/der Anbieter der Verpflichtungen, dem ein Bericht des Überwachungstreuhänders (nach Maßgabe der Randnummer 57 dieser Verpflichtungen) beigelegt ist, fest, dass sich die Struktur des Marktes so verändert hat, dass die Abwesenheit von Einfluss auf das zu veräußernde Geschäft oder einen Teil davon nicht mehr notwendig ist, um die Vereinbarkeit des geplanten Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt zu gewährleisten.

Due-Diligence-Verpflichtungen

17. Um es potenziellen Käufern zu ermöglichen, eine angemessene Due-Diligence-Prüfung des zu veräußernden Geschäfts vorzunehmen, ist [X] verpflichtet, ihnen eine vertrauliche Fassung (oder eine aussagekräftige nichtvertrauliche Fassung) der Verpflichtungen zu übermitteln. Unter der üblichen Zusicherung der Vertraulichkeit und je nach Stand des Veräußerungsverfahrens muss [X] potenziellen Käufern außerdem Folgendes zur Verfügung stellen:

- (f) ausreichende Informationen über das zu veräußernde Geschäft;

- (g) ausreichende Informationen über das Personal und einen angemessenen Zugang zum Personal.

Berichtspflichten

18. Der/Die Anbieter der Verpflichtungen legt/legen dem Überwachungstreuhänder spätestens 10 Tage nach Ablauf jedes Monats nach dem Tag des Wirksamwerdens (bzw. auf Verlangen des Überwachungstreuhänders) schriftliche Berichte auf [*Verfahrenssprache bzw. mit der Kommission vereinbarte andere Sprache angeben*] über potenzielle Käufer des zu veräußernden Geschäfts und den Fortgang der Verhandlungen mit diesen potenziellen Käufern vor. Der/Die Anbieter der Verpflichtungen legt/legen der Kommission und dem Überwachungstreuhänder in jeder Phase des Veräußerungsprozesses eine Liste aller potenziellen Käufer, die Interesse am Erwerb des zu veräußernden Geschäfts bekundet haben, vor und übermittelt/übermitteln ihnen innerhalb von fünf Tagen nach Eingang von Angeboten potenzieller Käufer eine Kopie dieser Angebote.
19. Der/Die Anbieter der Verpflichtungen unterrichtet/unterrichten den Überwachungstreuhänder über die Vorbereitung der Datenraum-Dokumentation und der Due-Diligence-Prüfung und legt/legen dem Überwachungstreuhänder eine Kopie einer etwaigen Informationsbroschüre vor, bevor sie den potenziellen Käufern übermittelt wird.

Abschnitt D. Der Käufer

20. Der Käufer kann nur dann von der Kommission genehmigt werden, wenn er die folgenden Kriterien erfüllt:
 - (a) Der Käufer muss von dem Anbieter der Verpflichtungen/den Anbietern der Verpflichtungen und den mit ihm/ihnen verbundenen Unternehmen unabhängig sein und darf nicht mit ihnen verbunden sein (diese Anforderung wird in Bezug auf die Situation nach der Veräußerung beurteilt). Darüber hinaus sollte der Käufer weder der Verkäufer im Rahmen des Zusammenschlusses noch ein mit ihm verbundenes Unternehmen sein.
 - (b) Der Käufer muss über die finanziellen Mittel verfügen, die notwendig sind, um das zu veräußernde Geschäft als lebensfähigen, aktiven Wettbewerber in Konkurrenz zu den Beteiligten und anderen Wettbewerbern weiterzuführen und auszubauen. Insbesondere darf der Käufer nicht übermäßig verschuldet sein, muss über ausreichendes Eigenkapital verfügen, hinreichend rentabel sein, einen deutlich höheren Umsatz als das zu veräußernde Geschäft erwirtschaften und über ausreichende Mittel verfügen, um den Erwerb des zu veräußernden Geschäfts und die Durchführung seines Geschäftsplans einschließlich Investitionen finanzieren zu können.
 - (c) Der Käufer muss zudem nachweislich über die Fachkenntnisse, die Fähigkeit und den Anreiz verfügen, die notwendig sind, um das zu veräußernde Geschäft als lebensfähigen, aktiven Wettbewerber in Konkurrenz zu den beteiligten Unternehmen und anderen Wettbewerbern weiterzuführen und auszubauen.

- (d) Der Erwerb des zu veräußernden Geschäfts durch den Käufer darf nach den der Kommission vorliegenden Informationen weder voraussichtlich dem ersten Anschein nach Anlass zu wettbewerbsrechtlichen Bedenken geben noch darf die Gefahr bestehen, dass sich die Umsetzung der Verpflichtungen verzögert. Insbesondere muss vom Käufer nach vernünftigem Ermessen erwartet werden können, dass er alle für den Erwerb des zu veräußernden Geschäfts erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Regulierungsbehörden erhält.
21. Der endgültige verbindliche Kaufvertrag (samt Nebenvereinbarungen) in Bezug auf die Veräußerung des zu veräußernden Geschäfts bedarf der Genehmigung durch die Kommission. Wenn sich [X] mit einem Käufer geeinigt hat, legt es der Kommission und dem Überwachungstreuhänder innerhalb einer Woche einen mit allen Unterlagen und einer ausführlichen Begründung versehenen Vorschlag mit einer Kopie des endgültigen Vertrags/der endgültigen Verträge vor. Bevor die Kommission ihre Genehmigung erteilt, muss [X] nachweisen können – und die Kommission prüfen –, ob der Käufer die an ihn gestellten Anforderungen erfüllt und ob das zu veräußernde Geschäft im Einklang mit dem Beschluss der Kommission und den Verpflichtungen einschließlich ihres Ziels, einen dauerhaften Strukturwandel auf dem Markt zu bewirken, verkauft wird. Die Kommission kann den Verkauf des zu veräußernden Geschäfts ohne bestimmte Vermögenswerte oder Mitglieder des Personals genehmigen oder unter Ersetzung bestimmter Vermögenswerte oder Mitglieder des Personals durch bestimmte andere Vermögenswerte oder andere Mitglieder des Personals genehmigen, sofern dies in Anbetracht des Käufers weder die Umsetzung der Verpflichtungen noch die Lebens- und Wettbewerbsfähigkeit des zu veräußernden Geschäfts nach dem Verkauf beeinträchtigt.
22. Etwaige Änderungen des endgültigen verbindlichen Kaufvertrags (sowie der Nebenvereinbarungen), die nach der oben genannten Genehmigung durch die Kommission erfolgen, müssen von der Kommission nach Konsultation des Überwachungstreuhänders genehmigt werden.

Abschnitt E. Der Treuhänder

I. Ernenungsverfahren

23. Der/Die Anbieter der Verpflichtungen ernannt/ernennen einen Überwachungstreuhänder, der die in den Verpflichtungen festgelegten Aufgaben eines Überwachungstreuhänders zu erfüllen hat. Der/Die Anbieter der Verpflichtungen verpflichtet/verpflichten sich, die Übertragung nicht vor der Ernennung eines Überwachungstreuhänders durchzuführen.
24. Hat [X] einen Monat vor Ablauf der ersten Veräußerungsfrist noch keinen verbindlichen Kaufvertrag für das zu veräußernde Geschäft geschlossen oder hat die Kommission einen von [X] vorgeschlagenen Käufer zu diesem Zeitpunkt oder später abgelehnt, so ernannt/ernennen der/die Anbieter der Verpflichtungen einen Veräußerungstreuhänder. Die Ernennung des Veräußerungstreuhänders wird mit Beginn der Treuhänderveräußerungsfrist wirksam.
25. Der Treuhänder

- (a) muss zum Zeitpunkt seiner Ernennung von den Beteiligten, dem Verkäufer im Rahmen des Zusammenschlusses und den mit ihnen verbundenen Unternehmen unabhängig sein,
 - (b) muss über die für die Erfüllung seines Mandats erforderlichen Fachkenntnisse verfügen, beispielsweise über ausreichende einschlägige Erfahrung als Investmentbanker, Berater oder Wirtschaftsprüfer,
 - (c) darf sich zu keinem Zeitpunkt in einem Interessenkonflikt befinden,
 - (d) muss ausreichende Kapazitäten und Mittel nachweisen, um die Aufgabe des Treuhänders mit allen damit verbundenen Verpflichtungen, einschließlich regelmäßiger Berichterstattung an die Kommission, wahrnehmen zu können,
 - (e) muss über eine hinreichende Präsenz in der EU/im EWR und über ausreichendes Erfahrung in den betreffenden EU-/EWR-Ländern verfügen, für die die Verpflichtungen gelten.
26. Der Treuhänder erhält von dem Anbieter der Verpflichtungen/den Anbietern der Verpflichtungen eine Vergütung, die die unabhängige und effektive Erfüllung seines Mandats nicht behindern darf. Falls das Vergütungspaket für den Veräußerungstreuhänder eine Erfolgsprämie enthält, die an den für das zu veräußernde Geschäft erzielten Verkaufspreis gekoppelt ist, darf die Prämie nur gewährt werden, wenn die Veräußerung innerhalb der Treuhänderveräußerungsfrist erfolgt.

Vorschlag des Anbieters der Verpflichtungen/der Anbieter der Verpflichtungen

27. Spätestens eine Woche nach dem Tag des Wirksamwerdens legt der/legen die Anbieter der Verpflichtungen die Namen von mindestens drei natürlichen bzw. juristischen Personen vor, die er/sie der Kommission als Überwachungstreuhänder zur Genehmigung vorschlägt/vorschlagen, sowie die Namen von zwei oder mehr Personen (bei denen es sich auch um die als Überwachungstreuhänder vorgeschlagenen Personen handeln kann), die der/die Anbieter der Verpflichtungen der Kommission als Veräußerungstreuhänder zur Genehmigung vorschlägt/vorschlagen. Der Vorschlag muss ausreichende Informationen enthalten, damit die Kommission prüfen kann, ob die als Treuhänder vorgeschlagenen Personen die unter Randnummer 25 festgelegten Voraussetzungen erfüllen, und Folgendes beinhalten:
- (a) die vollständigen Bedingungen des vorgeschlagenen Mandats mit allen Bestimmungen, die notwendig sind, damit der Treuhänder seine Aufgaben nach diesen Verpflichtungen erfüllen kann, und
 - (b) den Entwurf eines Arbeitsplans, in dem beschrieben wird, wie der Treuhänder die ihm übertragenen Aufgaben zu erfüllen beabsichtigt.

Annahme bzw. Ablehnung durch die Kommission

28. Es steht im Ermessen der Kommission, den/die vorgeschlagenen Treuhänder zu genehmigen oder abzulehnen und das vorgeschlagene Mandat vorbehaltlich etwaiger Änderungen zu genehmigen, die sie für notwendig erachtet, damit der Treuhänder seine Pflichten erfüllen kann. Wird nur ein

Vorschlag genehmigt, so ernannt der/ernennen die Anbieter der Verpflichtungen die betreffende Person/die betreffenden Personen im Einklang mit dem von der Kommission genehmigten Mandat zum Treuhänder oder veranlasst/veranlassen deren Ernennung. Wird mehr als ein Vorschlag genehmigt, so kann der/können die Anbieter der Verpflichtungen entscheiden, welche der genehmigten Personen zum Treuhänder ernannt werden soll. Der Treuhänder wird innerhalb einer Woche nach der Genehmigung durch die Kommission im Einklang mit dem von der Kommission genehmigten Mandat ernannt.

Neuer Vorschlag des Anbieters der Verpflichtungen/der Anbieter der Verpflichtungen

29. Werden alle vorgeschlagenen Treuhänder abgelehnt, so schlägt der/schlagen die Anbieter der Verpflichtungen innerhalb einer Woche, nachdem ihm/ihnen die Ablehnung mitgeteilt worden ist, im Einklang mit den Randnummern 23 und 28 dieser Verpflichtungen mindestens zwei weitere natürliche oder juristische Personen vor.

Benennung des Treuhänders durch die Kommission

30. Werden alle weiteren vorgeschlagenen Treuhänder ebenfalls von der Kommission abgelehnt, so benennt die Kommission einen Treuhänder, der von dem Anbieter der Verpflichtungen/den Anbietern der Verpflichtungen im Einklang mit einem von der Kommission genehmigten Treuhandmandat ernannt wird oder dessen Ernennung von dem Anbieter der Verpflichtungen/den Anbietern der Verpflichtungen veranlasst wird.

II. Aufgabe des Treuhänders

31. Im Hinblick auf die Einhaltung der Verpflichtungen hat der Treuhänder die für ihn festgelegten Aufgaben und Pflichten zu erfüllen. Die Kommission kann dem Treuhänder von sich aus, auf Antrag des Treuhänders oder auf Antrag des Anbieters der Verpflichtungen/der Anbieter der Verpflichtungen Anordnungen oder Weisungen erteilen, um zu gewährleisten, dass die dem Beschluss beigefügten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden.

Aufgaben und Pflichten des Überwachungstreuhänders

32. Der Überwachungstreuhänder
- (a) schlägt der Kommission in seinem ersten Bericht einen ausführlichen Arbeitsplan vor, in dem er beschreibt, wie er die Erfüllung der dem Beschluss beigefügten Bedingungen und Auflagen zu überwachen beabsichtigt;
 - (b) beaufsichtigt in enger Zusammenarbeit mit dem Hold-Separate-Manager die Führung der laufenden Geschäfte des zu veräußernden Geschäfts, damit dessen wirtschaftliche Lebensfähigkeit, Verkäuflichkeit und Wettbewerbsfähigkeit weiter gewährleistet ist, und überwacht die Erfüllung der dem Beschluss beigefügten Bedingungen und Auflagen durch den/die Anbieter der Verpflichtungen. Zu diesem Zweck hat der Überwachungstreuhänder die Aufgabe,

- (i) nach den Randnummern 8, 9 und 10 dieser Verpflichtungen darüber zu wachen, dass die wirtschaftliche Lebensfähigkeit, Verkäuflichkeit und Wettbewerbsfähigkeit des zu veräußernden Geschäfts erhalten bleibt und dass das zu veräußernde Geschäft getrennt von dem bei den Beteiligten verbleibenden Geschäft geführt wird;
- (ii) darüber zu wachen, dass der/die Anbieter der Verpflichtungen unter Fortführung der bestehenden Geschäftspläne und der relevanten Etappenziele ausreichende Mittel für die Entwicklung des zu veräußernden Geschäfts, ggf. auch für die Entwicklung von Pipeline-Produkten oder -Dienstleistungen (u. a. für den Abschluss ihrer Entwicklung, ihre Genehmigung oder Registrierung), oder für etwaige künftige oder laufende Projekte, die für die Lebensfähigkeit des zu veräußernden Geschäfts von Bedeutung sind, zur Verfügung stellt/stellen, soweit der/die Anbieter der Verpflichtungen zu einer solchen Unterstützung verpflichtet ist/sind;
- (iii) soweit die Verpflichtungen Übergangsvereinbarungen oder die Verpflichtung zur Bereitstellung bestimmter Inputs, Produkte oder Dienstleistungen umfassen, zu überwachen, dass die genehmigten Bedingungen strikt eingehalten werden, und die Kommission umgehend über alle Veränderungen oder Probleme hinsichtlich der Einhaltung während der Geltungsdauer dieser Vereinbarungen zu unterrichten;
- (iv) nach den Randnummern 10 bis 12 dieser Verpflichtungen zu kontrollieren, dass das zu veräußernde Geschäft als eigenes, veräußerbares Unternehmen geführt wird;
- (v) in Bezug auf vertrauliche Informationen
 - alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit der/die Anbieter der Verpflichtungen nach dem Tag des Wirksamwerdens keine vertraulichen Informationen über das zu veräußernde Geschäft erlangt/erlangen,
 - insbesondere anzustreben, dass die Einbindung des zu veräußernden Geschäfts in ein zentrales IT-Netz im Rahmen des Möglichen beendet wird, ohne dass die Lebensfähigkeit des zu veräußernden Geschäfts gefährdet wird,
 - sicherzustellen, dass alle vertraulichen Informationen über das zu veräußernde Geschäft, die der/die Anbieter der Verpflichtungen vor dem Tag des Wirksamwerdens erlangt hat/haben, gelöscht und nicht von dem Anbieter der Verpflichtungen/den Anbietern der Verpflichtungen verwendet werden, und
 - zu entscheiden, ob solche Informationen dem Anbieter der Verpflichtungen/den Anbietern der Verpflichtungen gegenüber offengelegt werden dürfen oder ob der/die Anbieter der Verpflichtungen weiterhin über diese Informationen verfügen darf/dürfen, da deren Offenlegung nach vernünftigem Ermessen erforderlich ist, damit der/die Anbieter der

Verpflichtungen die Veräußerung durchführen kann/können, oder weil die Offenlegung dieser Informationen gesetzlich vorgeschrieben ist;

- (vi) die Aufteilung der Vermögenswerte und des Personals zwischen dem zu veräußernden Geschäft und dem Anbieter der Verpflichtungen/den Anbietern der Verpflichtungen bzw. den verbundenen Unternehmen zu überwachen;
- (c) schlägt dem Anbieter der Verpflichtungen/den Anbietern der Verpflichtungen die Maßnahmen vor, die er als notwendig ansieht, um die Erfüllung der dem Beschluss beigefügten Bedingungen und Auflagen durch den/die Anbieter der Verpflichtungen zu gewährleisten, insbesondere die Erhaltung der vollen wirtschaftlichen Lebensfähigkeit, der Verkäuflichkeit und der Wettbewerbsfähigkeit des zu veräußernden Geschäfts, die getrennte Weiterführung des zu veräußernden Geschäfts und die Geheimhaltung wettbewerbsrelevanter Informationen;
- (d) überprüft und bewertet potenzielle Käufer sowie den Gang des Veräußerungsverfahrens und vergewissert sich je nach Stand des Verfahrens, dass
 - (i) die potenziellen Käufer ausreichende und korrekte Informationen über das zu veräußernde Geschäft und das Personal erhalten, insbesondere durch Überprüfung (falls vorhanden) der Datenraum-Dokumentation, der Informationsbroschüre und des Due-Diligence-Verfahrens sowie durch Gewährleistung des Zugangs der potenziellen Käufer zu einer vertraulichen (oder einer aussagekräftigen nichtvertraulichen) Fassung der Verpflichtungen, und dass
 - (ii) potenziellen Käufern angemessener Zugang zum Personal und zu Mitarbeitern in Schlüsselpositionen gewährt wird;
- (e) fungiert als Ansprechpartner für Anfragen Dritter, insbesondere potenzieller Käufer, in Bezug auf die Verpflichtungen;
- (f) legt der Kommission innerhalb von 15 Tagen nach Ende jedes Monats einen schriftlichen Bericht vor, in dem auf den Betrieb und die Leitung des zu veräußernden Geschäfts sowie auf die Aufteilung der Vermögenswerte und des Personals eingegangen wird, damit die Kommission beurteilen kann, ob das Geschäft im Einklang mit den Verpflichtungen geführt wird, und den Gang des Veräußerungsverfahrens und potenzielle Käufer bewerten kann; gleichzeitig übermittelt er dem Anbieter der Verpflichtungen/den Anbietern der Verpflichtungen eine nichtvertrauliche Fassung dieses Berichts. Die Berichtsentwürfe, die der Überwachungstreuhänder für die Zwecke der Berichterstattung an die Kommission erstellt, dürfen weder dem Anbieter der Verpflichtungen/den Anbietern der Verpflichtungen übermittelt werden noch darf dieser/dürfen diese dazu Stellung nehmen;
- (g) erstattet der Kommission umgehend schriftlich Bericht, wenn er Grund zu der Annahme hat, dass [X] diese Verpflichtungen nicht erfüllt, und übermittelt gleichzeitig [X] eine nichtvertrauliche Fassung des Berichts. Die Berichtsentwürfe, die der

Überwachungstreuhänder für die Zwecke der Berichterstattung an die Kommission erstellt, dürfen weder [X] übermittelt werden noch darf dieser dazu Stellung nehmen;

- (h) erstattet der Kommission umgehend schriftlich Bericht, sobald er sich nach seiner Ernennung eines potenziellen Interessenkonflikts bewusst wird; dies gilt auch für Interessenkonflikte und mögliche Fälle mangelnder Unabhängigkeit in Bezug auf am Verkaufsverfahren beteiligte Käufer;
- (i) prüft, ob diese Pflichten, soweit die Verpflichtungen Übergangsvereinbarungen für Dienstleistungen, die Unterstützung von in der Entwicklung befindlichen Projekten oder die Verpflichtung zur Bereitstellung bestimmter Inputs, Produkte oder Dienstleistungen umfassen, im Kaufvertrag und in anderen Transaktionsunterlagen, in zufriedenstellender Weise berücksichtigt werden, und unterrichtet die Kommission während der gesamten Geltungsdauer der Vereinbarung umgehend von jeder Abweichung von den in den Verpflichtungen enthaltenen oder von der Kommission genehmigten Bedingungen sowie von etwaigen Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Einhaltung dieser Bedingungen;
- (j) erstattet der Kommission unverzüglich schriftlich Bericht über etwaige Risiken einer Wertminderung oder einer Beeinträchtigung der Geschäftstätigkeit des zu veräußernden Geschäfts oder etwaige Risiken, dass der Käufer Investitionen, die für die Lebensfähigkeit des zu veräußernden Geschäfts von wesentlicher Bedeutung sind, nicht durch- bzw. fortführt oder dazu nicht in der Lage ist;
- (k) übermittelt der Kommission innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des unter Randnummer 21 dieser Verpflichtungen genannten mit Unterlagen versehenen Vorschlags eine mit Gründen versehene Stellungnahme zur Geeignetheit und Unabhängigkeit des vorgeschlagenen Käufers, zur Lebensfähigkeit des zu veräußernden Geschäfts nach dem Verkauf und zu der Frage, ob das zu veräußernde Geschäft im Einklang mit den dem Beschluss beigefügten Bedingungen und Auflagen veräußert wird, und gegebenenfalls insbesondere zu der Frage, ob der Verkauf des zu veräußernden Geschäfts ohne bestimmte Vermögenswerte oder Mitglieder des Personals in Anbetracht des vorgeschlagenen Käufers die Lebensfähigkeit des zu veräußernden Geschäfts nach dem Verkauf beeinträchtigt; gleichzeitig übermittelt er [X] eine nichtvertrauliche Fassung dieser Stellungnahme;
- (l) fungiert während der gesamten Geltungsdauer der Verpflichtungen bei Problemen, die sich aus der Umsetzung und Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen ergeben, weiter als Ansprechpartner für den/die Anbieter der Verpflichtungen, die potenziellen Käufer, den Käufer, die Kommission und Dritte und erstellt in dieser Funktion u. a. Ad-hoc-Berichte auf Ersuchen der Kommission;
- (m) nimmt Kontakt zu potenziellen Käufern auf, die ein Angebot für das zu veräußernde Geschäft eingereicht haben, und fordert einschlägige Informationen an;
- (n) übernimmt die übrigen Aufgaben, die dem Überwachungstreuhänder in den dem Beschluss beigefügten Bedingungen und Auflagen übertragen werden.

33. Wenn der Überwachungs- und der Veräußerungstreuhänder nicht dieselbe [juristische oder natürliche] Person sind, müssen der Überwachungstreuhänder und der Veräußerungstreuhänder während der Treuhänderveräußerungsfrist und bei deren Vorbereitung eng zusammenarbeiten, um sich gegenseitig die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erleichtern.

Aufgaben und Pflichten des Veräußerungstreuhänders

34. Innerhalb der Treuhänderveräußerungsfrist verkauft der Veräußerungstreuhänder das zu veräußernde Geschäft ohne Vorgabe eines Mindestpreises an einen Käufer, sofern die Kommission den Käufer und den endgültigen verbindlichen Kaufvertrag (samt Nebenvereinbarungen) nach Maßgabe des Kommissionsbeschlusses und der Verpflichtungen im Einklang mit den Randnummern 20 und 21 dieser Verpflichtungen genehmigt hat. Der Veräußerungstreuhänder nimmt in den Kaufvertrag (sowie in die Nebenvereinbarungen) Bedingungen auf, die er für einen zügigen Verkauf innerhalb der Treuhänderveräußerungsfrist als zweckmäßig ansieht. Insbesondere kann er die üblichen Bestimmungen über Vertretung, Gewährleistung und Entschädigung in den Kaufvertrag aufnehmen, die nach vernünftigem Ermessen für die Abwicklung des Verkaufs erforderlich sind. Der Veräußerungstreuhänder schützt die berechtigten finanziellen Interessen von [X], sofern sich der/die Anbieter der Verpflichtungen vorbehaltlos verpflichtet/verpflichten, das zu veräußernde Geschäft innerhalb der Treuhänderveräußerungsfrist ohne Vorgabe eines Mindestpreises (ggf. auch zu einem negativen Preis, wenn dies angemessen und nach vernünftigem Ermessen erforderlich ist) zu veräußern.
35. Während der Treuhänderveräußerungsfrist (oder auf Verlangen der Kommission) legt der Veräußerungstreuhänder der Kommission umfassende schriftliche Monatsberichte in [*Verfahrenssprache bzw. mit der Kommission vereinbarte andere Sprache angeben*] Sprache über den Gang des Veräußerungsverfahrens vor. Diese Berichte sind innerhalb von 15 Tagen nach Ende jedes Monats vorzulegen; gleichzeitig ist dem Überwachungstreuhänder eine Kopie und dem Anbieter der Verpflichtungen/den Anbietern der Verpflichtungen eine nichtvertrauliche Fassung zu übermitteln.

III. Aufgaben und Pflichten des Anbieters der Verpflichtungen/der Anbieter der Verpflichtungen

36. Der/Die Anbieter der Verpflichtungen lässt/lassen dem Treuhänder die Zusammenarbeit, die Unterstützung und die Informationen zukommen, die der Treuhänder nach vernünftigem Ermessen für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, und veranlasst/veranlassen auch seine/ihre Berater hierzu. Der Treuhänder hat uneingeschränkt Zugang zu den Büchern, Aufzeichnungen, Unterlagen, Führungskräften und anderen Mitgliedern des Personals, zu Anlagen, Standorten und technischen Informationen von [X] oder des zu veräußernden Geschäfts, die für die Erfüllung seiner Aufgaben nach den Verpflichtungen erforderlich sind; [X] und das zu veräußernde Geschäft stellen dem Treuhänder auf Verlangen Kopien von Unterlagen zur Verfügung. [X] und das zu veräußernde Geschäft überlassen dem Treuhänder ein oder mehrere Büros in ihren Geschäftsräumen und stehen ihm für Gespräche zur Verfügung, damit der Treuhänder alle Informationen erhält, die er für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.
37. Der/Die Anbieter der Verpflichtungen gewährt/gewähren dem Überwachungstreuhänder über Geschäftsführung und Verwaltung jede Unterstützung, die er nach vernünftigem Ermessen für die Führung des zu veräußernden Geschäfts benötigt. Dies umfasst auch die gesamte derzeit von der Zentrale geleistete administrative Unterstützung für das zu veräußernde Geschäft. Der/Die

Anbieter der Verpflichtungen stellt/stellen dem Überwachungstreuhänder auf Verlangen die potenziellen Käufern übermittelten Informationen zur Verfügung und gewährt/gewähren ihm insbesondere Zugang zur Datenraum-Dokumentation und zu allen anderen Informationen, die potenziellen Käufern im Due-Diligence-Verfahren bereitgestellt wurden, und veranlasst/veranlassen auch seine/ihre Berater hierzu. Der/Die Anbieter der Verpflichtungen informiert/informieren den Überwachungstreuhänder über mögliche Käufer, übermittelt/übermitteln ihm in jeder Phase des Auswahlverfahrens eine Liste der potenziellen Käufer, einschließlich der von den potenziellen Käufern in der jeweiligen Phase eingereichten Angebote, und unterrichtet/unterrichten ihn über alle Entwicklungen im Veräußerungsverfahren.

38. Der/Die Anbieter der Verpflichtungen erteilt/erteilen dem Veräußerungstreuhänder eine ordnungsgemäß ausgefertigte umfassende Vollmacht für die Abwicklung des Verkaufs (einschließlich der Nebenvereinbarungen) und der Übertragung sowie für alle Handlungen und Erklärungen, die der Veräußerungstreuhänder als für den Verkauf und die Übertragung erforderlich oder zweckmäßig ansieht, einschließlich der Einsetzung von Beratern, die ihn im Verkaufsverfahren unterstützen, und veranlasst auch seine verbundenen Unternehmen hierzu. Auf Verlangen des Veräußerungstreuhänders sorgt der/sorgen die Anbieter der Verpflichtungen dafür, dass die für die Abwicklung des Verkaufs und der Übertragung erforderlichen Urkunden ordnungsgemäß ausgefertigt werden.
39. Der/Die Anbieter der Verpflichtungen stellt/stellen den Treuhänder und seine Mitarbeiter und Vertreter („**Freigestellte**“) von jeglicher Haftung für Verbindlichkeiten frei, die sich aus der Erfüllung der Aufgaben des Treuhänders nach den Verpflichtungen ergeben, hält/halten die Freigestellten schadlos und stimmt/stimmen hiermit zu, dass die Freigestellten dem Anbieter der Verpflichtungen/den Anbietern der Verpflichtungen gegenüber nicht für solche Verbindlichkeiten haften, es sei denn, diese Verbindlichkeiten sind auf vorsätzliche Nichterfüllung, Leichtfertigkeit, grobe Fahrlässigkeit oder Bösgläubigkeit des Treuhänders oder seiner Mitarbeiter, Vertreter oder Berater zurückzuführen.
40. Der Überwachungstreuhänder kann vorbehaltlich der Genehmigung durch [X], die nicht ohne Grund versagt oder verzögert werden darf, auf Kosten des Anbieters der Verpflichtungen/der Anbieter der Verpflichtungen Berater (insbesondere für Unternehmensfinanzierung und Rechtsfragen) einsetzen, wenn der Überwachungstreuhänder dies als für die Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten nach dem Mandat erforderlich oder zweckmäßig erachtet, sofern die vom Überwachungstreuhänder veranlassten Kosten und sonstigen Ausgaben angemessen sind. Lehnt der Anbieter der Verpflichtungen/lehnen die Anbieter der Verpflichtungen die Genehmigung der vom Überwachungstreuhänder vorgeschlagenen Berater ab, so kann die Kommission die Einsetzung dieser Berater nach Anhörung des Anbieters der Verpflichtungen/der Anbieter der Verpflichtungen auf dessen/deren Kosten genehmigen. Nur der Treuhänder ist berechtigt, den Beratern Weisungen zu erteilen. Randnummer 39 dieser Verpflichtungen gilt sinngemäß. Während der Treuhänderveräußerungsfrist kann der Veräußerungstreuhänder auf Berater zurückgreifen, die den/die Anbieter der Verpflichtungen während der Veräußerungsfrist unterstützt haben, wenn der Veräußerungstreuhänder dies im Interesse eines zügigen Verkaufs als sachdienlich erachtet. Der Veräußerungstreuhänder kann ohne die Genehmigung durch den/die Anbieter der Verpflichtungen auf dessen/deren Kosten Berater (insbesondere für Unternehmensfinanzierung und Rechtsfragen) einsetzen, wenn der Veräußerungstreuhänder dies als für die Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten nach dem Mandat erforderlich oder

zweckmäßig ansieht, sofern die vom Veräußerungstreuhänder veranlassten Kosten und sonstigen Ausgaben der üblichen Geschäftspraxis entsprechen.

41. Der/Die Anbieter der Verpflichtungen erklärt/erklären sein/ihr Einverständnis, dass die Kommission dem Anbieter der Verpflichtungen/den Anbietern der Verpflichtungen gehörende vertrauliche Informationen an den Treuhänder weiterleiten darf. Der Treuhänder darf derartige Informationen nicht offenlegen, und die Grundsätze in Artikel 17 Absätze 1 und 2 der Fusionskontrollverordnung gelten sinngemäß.
42. Der/Die Anbieter der Verpflichtungen erklärt/erklären sein/ihr Einverständnis, dass die Kontaktdaten des Überwachungstreuhänders auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb der Kommission veröffentlicht werden, und informiert/informieren Dritte, insbesondere potenzielle Käufer, über die Identität und die Aufgaben des Überwachungstreuhänders. Der/Die Anbieter der Verpflichtungen erklärt/erklären sein/ihr Einverständnis, dass die Kontaktdaten des Veräußerungstreuhänders zu Beginn der Treuhänderveräußerungsfrist auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb der Kommission veröffentlicht werden.
43. Innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren ab dem Tag des Wirksamwerdens kann die Kommission von den Beteiligten alle Informationen anfordern, die sie nach vernünftigem Ermessen benötigt, um die wirksame Umsetzung der Verpflichtungen zu überwachen.

IV. Ersetzung, Entlastung und erneute Ernennung des Treuhänders

44. Kommt der Treuhänder seinen Aufgaben nach den Verpflichtungen nicht nach oder liegt ein anderer wichtiger Grund wie die Nichterfüllung der Anforderungen nach Randnummer 25 vor, so
 - (a) kann die Kommission nach Anhörung des Treuhänders und des Anbieters der Verpflichtungen/der Anbieter der Verpflichtungen von dem Anbieter der Verpflichtungen/den Anbietern der Verpflichtungen die Ersetzung des Treuhänders verlangen oder
 - (b) kann der/können die Anbieter der Verpflichtungen den Treuhänder nach vorheriger Genehmigung durch die Kommission ersetzen.
45. Wird der Treuhänder nach Randnummer 44 dieser Verpflichtungen abberufen, so kann von ihm verlangt werden, seine Tätigkeit fortzusetzen, bis ein neuer Treuhänder seine Tätigkeit aufnimmt, dem der abberufene Treuhänder alle relevanten Informationen übergeben hat. Der neue Treuhänder wird nach dem unter den Randnummern 23-30 dieser Verpflichtungen beschriebenen Verfahren ernannt.
46. Außer im Fall der Abberufung nach Randnummer 44 dieser Verpflichtungen endet die Tätigkeit des Treuhänders erst, wenn die Kommission ihn von seinen Aufgaben entbunden hat; diese Entlastung wird erteilt, wenn alle Verpflichtungen, mit denen der Treuhänder betraut worden ist, umgesetzt worden sind. Die Kommission kann jedoch jederzeit die erneute Ernennung des Überwachungstreuhänders verlangen, wenn sich später herausstellt, dass die Abhilfemaßnahmen nicht vollständig und ordnungsgemäß umgesetzt worden sind.

Abschnitt F. Auslegung der Verpflichtungen

47. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Wortlaut der vorliegenden Verpflichtungen und den vertraglichen Instrumenten, die von dem Anbieter der Verpflichtungen/den Anbietern der Verpflichtungen, dem Käufer oder einem anderen Beteiligten für die Zwecke der Umsetzung der Verpflichtungen ausgefertigt wurden, ist der Wortlaut der Verpflichtungen maßgebend, wobei jedoch bei der Auslegung der Verpflichtungen die für das zu veräußernde Geschäft vorteilhaftere Lösung berücksichtigt werden sollte. Abweichungen von den Verpflichtungen in solchen vertraglichen Instrumenten sind nur zulässig, wenn sie von der Kommission ausdrücklich genehmigt wurden. Eine Klausel zur Umsetzung dieses Abschnitts sollte in die von dem Anbieter der Verpflichtungen/den Anbietern der Verpflichtungen ausgefertigten vertraglichen Instrumente aufgenommen werden.

Abschnitt G. Streitbeilegungsverfahren

48. Im Falle eines Konflikts zwischen dem Anbieter der Verpflichtungen/den Anbietern der Verpflichtungen und dem Käufer im Zusammenhang mit den Verpflichtungen findet das folgende Streitbeilegungsverfahren Anwendung.

49. Der/Die Anbieter der Verpflichtungen und der Käufer benennen ein Sachverständigengremium („**Sachverständige**“). Dieses Gremium setzt sich zusammen aus

- (a) einem Sachverständiger, der von dem Anbieter der Verpflichtungen/den Anbietern gemeinsam benannt wird,
- (b) einem vom Käufer benannten Sachverständigen und
- (c) einem Sachverständigen, der von den beiden unter den Buchstaben a und b genannten Sachverständigen benannt wird; wenn diese Sachverständigen es versäumen, innerhalb von 15 Arbeitstagen nach ihrer Benennung den dritten Sachverständigen zu benennen, kann/können entweder der/die Anbieter der Verpflichtungen oder der Käufer den Überwachungstreuhänder ersuchen, den dritten Sachverständigen zu benennen, wobei jede auf diese Weise benannte Person von den Beteiligten und dem Käufer unabhängig und ein entsprechend qualifizierter und erfahrener Sachverständiger sein muss.

50. Das Verfahren ist privat und vertraulich, steht jedoch unter der Aufsicht des Überwachungstreuhänders. Die Sprache des Verfahrens ist [*Verfahrenssprache einfügen*].

51. Die Sachverständigen handeln auf folgender Grundlage:

- (a) Die Sachverständigen handeln fair und unparteiisch.
- (b) Jeder Beteiligte legt den Sachverständigen innerhalb von fünf Arbeitstagen nach der Benennung der Sachverständigen eine Zusammenfassung des strittigen Sachverhalts und eine diesbezügliche Stellungnahme vor.

- (c) Die Sachverständigen entscheiden innerhalb von fünf Arbeitstagen nach ihrer Benennung über das anzuwendende Verfahren; dabei kann es sich um das in der Schiedsordnung (*zuständiges Schiedsgericht einfügen*) vorgesehene Verfahren handeln.
- (d) Der/Die Anbieter der Verpflichtungen und der Käufer unterstützen die Sachverständigen und stellen ihnen alle Unterlagen zur Verfügung, die sie nach vernünftigem Ermessen benötigen, um die an sie verwiesenen Angelegenheiten zu prüfen.
- (e) Beschlüsse der Sachverständigen werden mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gefasst.
- (f) Jede Entscheidung der Sachverständigen in Bezug auf eine an sie verwiesene Angelegenheit muss innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat nach der Benennung der Sachverständigen gefasst werden.
- (g) Jede Entscheidung der Sachverständigen in Bezug auf eine an sie verwiesene Angelegenheit ist (außer bei offensichtlichen Fehlern oder Betrug) rechtskräftig und für den/die Anbieter der Verpflichtungen und den Käufer bindend.
- (h) Gegen die Entscheidung der Sachverständigen kann nur vor dem Gericht [*zuständiges Gericht angeben*] Widerspruch eingelegt werden.
- (i) Jeder Beteiligte führt innerhalb der von den Sachverständigen festgelegten Fristen die Maßnahmen durch, die erforderlich sind, um den in der Entscheidung der Sachverständigen festgelegten Verpflichtungen in der an sie verwiesenen Angelegenheit nachzukommen.
- (j) Die Sachverständigen legen fest, wie und von wem die Kosten der Entscheidung über die an sie verwiesene Angelegenheit, einschließlich der Gebühren und Ausgaben der Sachverständigen, zu tragen sind.

52. Der Kommission wird gestattet und ermöglicht, sich an allen Phasen des Streitbeilegungsverfahrens zu beteiligen, indem

- (a) ihr alle schriftlichen Stellungnahmen (einschließlich vorgelegter Unterlagen und Berichte usw.) des Anbieters der Verpflichtungen/der Anbieter der Verpflichtungen und des Käufers übermittelt werden,
- (b) ihr alle Unterlagen, die die Sachverständigen mit dem Anbieter der Verpflichtungen/den Anbietern der Verpflichtungen und dem Käufer ausgetauscht haben, übermittelt werden,
- (c) alle schriftlichen Stellungnahmen archiviert werden und
- (d) sie bei der/den Anhörung(en) anwesend ist und Fragen stellen darf.

53. Die Sachverständigen leiten die genannten Unterlagen umgehend an die Kommission weiter oder weisen den/die Anbieter der Verpflichtungen und den Käufer an, dies zu tun.
54. Der Überwachungstreuhänder erhält Kopien von
- (a) allen Stellungnahmen des Anbieters der Verpflichtungen/der Anbieter der Verpflichtungen und des Käufers zu den Streitigkeiten, die sie mithilfe der Sachverständigen beigelegt wollen, an dem Tag, an dem diese den Sachverständigen übermittelt wurden,
 - (b) alle sonstigen von dem Anbieter der Verpflichtungen/den Anbietern der Verpflichtungen und dem Käufer vorgelegten Unterlagen an dem Tag, an dem sie den Sachverständigen übermittelt wurden, und
 - (c) die von den Sachverständigen getroffene Entscheidung an dem Tag, an dem sie dem Anbieter der Verpflichtungen/den Anbietern der Verpflichtungen und dem Käufer übermittelt wurde.
55. Dieses Streitbeilegungsverfahren lässt andere Rechte und Rechtsbehelfe unberührt, die dem Anbieter der Verpflichtungen/den Anbietern der Verpflichtungen und dem Käufer ggf. bei einer Nichteinhaltung der Bedingungen der Transaktionsunterlagen zur Verfügung stehen. Dieses Verfahren lässt auch etwaige Beschlüsse der Kommission in Bezug auf die Einhaltung der Verpflichtungen durch den/die Anbieter der Verpflichtungen unberührt.

Abschnitt H. Überprüfungsklausel

56. Die Kommission kann die in den Verpflichtungen festgelegten Fristen auf Antrag des Anbieters der Verpflichtungen/der Anbieter der Verpflichtungen oder gegebenenfalls von sich aus verlängern. Fristverlängerungen müssen von dem Anbieter der Verpflichtungen/den Anbietern der Verpflichtungen spätestens einen Monat vor Ablauf dieser Frist bei der Kommission beantragt und hinreichend begründet werden. Dem Antrag ist ein Bericht des Überwachungstreuhänders beizufügen, der dem Anbieter der Verpflichtungen/den Anbietern der Verpflichtungen gleichzeitig eine nichtvertrauliche Fassung des Berichts übermittelt. Nur in Ausnahmefällen kann der/können die Anbieter der Verpflichtungen innerhalb des letzten Monats der Frist eine Verlängerung beantragen.
57. Ferner kann die Kommission in Reaktion auf einen hinreichend begründeten Antrag des Anbieters der Verpflichtungen/der Anbieter der Verpflichtungen in Ausnahmefällen auf eine oder mehrere der Verpflichtungen verzichten, sie ändern oder sie ersetzen. Dem Antrag ist ein Bericht des Überwachungstreuhänders beizufügen, der dem Anbieter der Verpflichtungen/den Anbietern der Verpflichtungen gleichzeitig eine nichtvertrauliche Fassung des Berichts übermittelt. Der Antrag bewirkt keine Aussetzung der Anwendung der jeweiligen Verpflichtungen und insbesondere keine Aussetzung der Fristen, innerhalb deren die Verpflichtungen zu erfüllen sind.

Abschnitt I. Inkrafttreten

58. Die Verpflichtungen werden am Tag des Erlasses des Beschlusses wirksam.

.....

Bevollmächtigter Vertreter, im Namen von

[Namen des Anbieters der Verpflichtungen/der Anbieter der Verpflichtungen angeben]

ANHANG

1. Das zu veräußernde Geschäft, wie es bisher geführt wird, hat die folgende rechtliche und funktionale Struktur: [*Beschreiben Sie die rechtliche und funktionale Struktur des zu veräußernden Geschäfts, auch anhand des Organigramms*]

2. Nach Randnummer 6 dieser Verpflichtungen umfasst das zu veräußernde Geschäft unter anderem:
 - (a) die folgenden materiellen Vermögenswerte: [*Geben Sie die wesentlichen materiellen Vermögenswerte an, z. B. Werk/Lager/Rohrleitungen xyz in abc und das Grundstück, auf dem sich das Werk/Lager befindet; die FuE-Einrichtungen*];

 - (b) die folgenden immateriellen Vermögenswerte: [*Geben Sie die wichtigsten übertragenen immateriellen Vermögenswerte an, vor allem i) die Marken und ii) alle übrigen Rechte des geistigen Eigentums des zu veräußernden Geschäfts*]; [*Wenn auch Lizenzen für Rechte des geistigen Eigentums dazugehören: Dem zu veräußernden Geschäft gewährte Lizenzen für Rechte des geistigen Eigentums gelten für Rechte an neuen Versionen, Upgrades und Änderungen sowie für Rechte u. a. für die Nutzung, das Kopieren, Ändern, Verbessern und die Nachkonstruktion relevanter Elemente bestehender Lizenzen oder Softwares oder in der Entwicklung befindlicher Produkte*];

 - (c) die folgenden wichtigsten Lizenzen, Erlaubnisse und Genehmigungen: [*Geben Sie die wichtigsten Lizenzen, Erlaubnisse und Genehmigungen an*];

 - (d) die folgenden Verträge, Vereinbarungen, Mietverträge, Zusicherungen und Absprachen: [*Geben Sie die wichtigsten Verträge usw. an*];

 - (e) die folgenden Kunden-, Kredit- und sonstigen Unterlagen: [*Geben Sie die wichtigsten Kunden-, Kredit- und sonstigen Unterlagen an, gegebenenfalls mit zusätzlichen sektorspezifischen Angaben*];

 - (f) die folgenden Mitglieder des Personals: [*Geben Sie das zu transferierende Personal in allgemeiner Form an, einschließlich des Personals, das wesentliche Aufgaben für das zu veräußernde Geschäft erfüllt, z. B. die wichtigsten FuE-Mitarbeiter*];

 - (g) die folgenden Mitarbeiter in Schlüsselpositionen: [*Geben Sie die Namen und Aufgaben der Mitarbeiter in Schlüsselpositionen an, gegebenenfalls einschließlich des Hold-Separate-Managers*]; auf begründeten Antrag des Überwachungstreuhänders hin sollte der/sollten die Anbieter der Verpflichtungen die Benennung von zusätzlichen Mitarbeitern in Schlüsselpositionen in Betracht ziehen, ohne die Benennung unangemessen zu verzögern oder zu verweigern;

 - (h) die Regelungen für den Bezug der folgenden Waren und Dienstleistungen von dem Anbieter der Verpflichtungen/den Anbietern der Verpflichtungen oder von seinen/ihren verbundenen Unternehmen zu Bedingungen, die den dem zu veräußernden Geschäft derzeit eingeräumten Bedingungen gleichwertig sind, oder zum Selbstkostenpreis (je nachdem, was für das zu veräußernde Geschäft vorteilhafter ist), während einer Übergangszeit von bis zu [●] nach der Übertragung: [*Geben Sie die*

Waren und Dienstleistungen an, die während einer Übergangszeit bezogen werden müssen, um die wirtschaftliche Lebensfähigkeit und die Wettbewerbsfähigkeit des zu veräußernden Geschäfts zu erhalten]. [Wenn die Verpflichtungen Regelungen für die Bereitstellung von Produkten, Dienstleistungen oder jedweder Art von Unterstützung für den Käufer enthalten, um die Entwicklung künftiger oder laufender Projekte, wie z. B. von Pipeline-Produkten oder -Dienstleistungen, zum Abschluss zu bringen, sind Etappenziele für den Abschluss bzw. die Zulassung oder Registrierung solcher Projektentwicklungen und der entsprechenden Produkte oder Dienstleistungen anzugeben.]

3. Das zu veräußernde Geschäft umfasst nicht:
 - (a) ...;
 - (b) *[Es obliegt dem Anbieter der Verpflichtungen/den Anbietern der Verpflichtungen, eindeutig anzugeben, was nicht zum zu veräußernden Geschäft gehören wird].*

4. Gibt es Vermögenswerte oder Mitglieder des Personals, die nicht unter Nummer 2 dieses Anhangs fallen, die aber zum derzeitigen Geschäftsbetrieb beitragen (und nicht nach Nummer 3 dieses Anhangs ausgenommen sind) oder für die Gewährleistung der Lebensfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit des zu veräußernden Geschäfts erforderlich sind, so werden diese Vermögenswerte oder Mitglieder des Personals (oder ein geeigneter Ersatz) potenziellen Käufern zum Kauf angeboten.